

## §21

**Die Klassen**

(1) Die Klassen der Akademie sind Arbeitsgremien der Ordentlichen und der Korrespondierenden Mitglieder eines Wissenschaftsgebietes oder mehrerer Wissenschaftsgebiete.

(2) Jedes Ordentliche und jedes Korrespondierende Mitglied gehört einer Klasse an. Die Tätigkeit jeder Klasse wird von einem ihrer Ordentlichen Mitglieder, dem Vorsitzenden der Klasse, geleitet. Die Vorsitzenden der Klassen werden auf Vorschlag ihrer Klassen vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von vier Jahren berufen und sind ihm für die Tätigkeit der Klassen verantwortlich. An Beratungen der Klassen können auf Einladung ihrer Vorsitzenden Gäste teilnehmen.

(3) Die Klassen beraten grundlegende Probleme der Entwicklung ihrer Wissenschaftsgebiete und der betreffenden Grenzgebiete sowie der Wechselbeziehungen zwischen den Wissenschaftsgebieten. Die Klassen tragen zur theoretischen Vertiefung der Wissenschaftsdisziplinen und zu ihrer Verflechtung bei. Sie erarbeiten Empfehlungen zur Auswahl und zur Förderung bedeutsamer Aufgaben und Methoden der Forschung und zur gesellschaftlichen Nutzung wissenschaftlicher Ergebnisse. Die Klassen behandeln Vorschläge zur Wahl neuer Akademiemitglieder sowie wissenschaftliche Mitteilungen ihrer Mitglieder.

(4) Jede Klasse pflegt die Verbindung zu den anderen Klassen der Akademie, den der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Räten und Gesellschaften sowie zu wissenschaftlichen beratenden Gremien anderer gesellschaftlicher Bereiche. Die Klassen unterstützen die Forschungsbereiche und Institute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Arbeitsergebnisse der Klassen werden in geeigneter Form publiziert.

## §22

**Die Forschungsbereiche**

(1) Zu Forschungsbereichen werden Institute zusammengefaßt, die Forschung auf gleichartigen oder zueinander in Beziehung stehenden Wissenschaftsgebieten betreiben.

(2) Die Forschungsbereiche erarbeiten langfristige strategische Grundlagen für ihre Wissenschaftsgebiete und koordinieren die Forschung auf diesen Gebieten innerhalb der Akademie sowie mit den in Betracht kommenden gesellschaftlichen Bereichen. Sie entwickeln entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Intensivierung das Leistungsvermögen, das Leistungsniveau und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung ihrer Institute und wirken darauf hin, daß Forschungsergebnisse entsprechend den Bedürfnissen und Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung planmäßig bereitgestellt und in die gesellschaftliche Praxis überführt werden. Die Forschungsbereiche lenken die innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen und die internationale Zusammenarbeit der in ihnen zusammengefaßten Institute.

(3) Forschungsbereiche werden auf Grund wissenschaftlicher Arbeitsteilung und in Übereinstimmung mit langfristigen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen zur Gliederung des Forschungspotentials der Akademie gebildet, reorganisiert oder aufgelöst. Über die Bildung und Auflösung von Forschungsbereichen entscheidet der Ministerrat.

## §23

**Die Institute**

(1) Die Zentralinstitute, Institute, Forschungsstellen und anderen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Akademie (zusammenfassend Institute genannt) sind die Forschungsstätten der Akademie, in denen Kollektive von Mitarbeitern zur Erfüllung der Planaufgaben Zusammenwirken. Sie verwirklichen bei der Bearbeitung von Forschungsaufgaben, der Entwicklung von Forschungsmethoden und der Anwendung der Forschungsergebnisse die Einheit von Theorie und Praxis in der Wissenschaft.

(2) Die Institute führen konzeptionelle Arbeiten zur Vorbereitung ihrer Forschungsaufgaben durch und betreiben Forschung mit dem Ziel, hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse und Spitzenleistungen zu erbringen. Sie gewährleisten den umfassenden Schutz ihrer Forschungsergebnisse und überführen sie gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern in die gesellschaftliche Praxis.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben unterhalten die Institute Kooperationsbeziehungen zu anderen Instituten und Einrichtungen der Akademie sowie zu volkseigenen Kombinat, Betrieben und anderen Partnern in der DDR. Die Institute entwickeln ihre internationale Zusammenarbeit vorrangig mit Partnern in der UdSSR und anderen sozialistischen Staaten und fördern die außenwirtschaftliche Verwertung ihrer wissenschaftlich-technischen und anderen Leistungen und Ergebnisse.

(4) Die Institute werden in Übereinstimmung mit langfristigen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen gebildet, reorganisiert oder aufgelöst. Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Institute werden durch Institutsordnungen geregelt.

## §24

**Die Dienstleistungseinrichtungen**

(1) Die Dienstleistungseinrichtungen der Akademie sind Einrichtungen der Forschungsversorgung, die durch Konzentration von Betreuungsaufgaben zur Rationalisierung der Forschung in territorial benachbarten Instituten beitragen.

(2) Für die Bildung, Reorganisation und Auflösung von Dienstleistungseinrichtungen ist die Bestimmung des § 23 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Dienstleistungseinrichtungen werden durch Ordnungen geregelt.

## §25

**Die wissenschaftlichen Gesellschaften**

Der Akademie sind wissenschaftliche Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zugeordnet. Die Akademie leitet die wissenschaftlichen Gesellschaften bei der Erarbeitung ihrer Aufgabenstellungen an, berät sie in wissenschaftspolitischen Fragen und kontrolliert die Einhaltung ihrer Statuten.

## VII.

**Leitung der Akademie**

## §26

**Der Präsident**

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Mitglieder und der Mitarbeiter der Akademie. Er trägt für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Akademie die Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Der Präsident untersteht dem Vorsitzenden des Ministerrates und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident leitet die Tätigkeit des Präsidiums und des Kollegiums und führt den Vorsitz im Plenum der Akademie. Der Präsident sorgt für eine planmäßige Entwicklung der Arbeit der Klassen der Akademie. Er entscheidet auf Grund von Beschlüssen des Präsidiums über die Bildung und Auflösung von Instituten und Einrichtungen, Klassen und wissenschaftlichen Räten der Akademie. Die Bildung und Auflösung wissenschaftlicher Institute bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates.

(3) Der Präsident trifft auf Grund kollektiver Beratungen des Präsidiums bzw. des Plenums der Akademie die für die Entwicklung und Gestaltung der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens erforderlichen Festlegungen und bestimmt die langfristigen Ziele und Aufgaben für die Tätigkeit der Akademie. Er sichert die Durchsetzung der sozialistischen Kader- und Bildungspolitik an der Akademie und die plan-